

## **S a t z u n g**

### **über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönberg vom 7. August 1995 in der Fassung des 8. Nachtrages vom 10.12.2010**

---

#### **§ 1 Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Zur Reinigung gehört es, nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit die Straßen zu säubern (§ 3 Abs. 1), Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen (§ 3 Abs. 2 bis 5).

#### **§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage A bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke für folgende Straßenteile auferlegt:
  - a) die Gehwege einschließlich derjenigen Teile, die als Parkstreifen für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind;
  - b) Wohn- und Stichwege;
  - c) die begehbaren Seitenstreifen,
  - d) die gemeinsamen Geh- und Radwege;
  - e) die Gräben und Durchlässe;
  - f) die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen.
- (2) Die Reinigungspflicht für die in der Anlage B bezeichneten Straßen und Wege wird über den in Absatz 1 festgelegten Rahmen hinaus auf die Hälfte der Straßenfläche und die Rinnsteine erweitert und in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Anliegern auferlegt.
- (3) Die Reinigungspflicht für die in der Anlage C aufgeführten Wege wird der Gemeinde auferlegt.
- (4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten;
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat;
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind sauber zu halten und von Wildkraut zu befreien. Herbizide dürfen nicht verwendet werden.

Die Reinigungspflichtigen haben die Reinigung nach Bedarf, in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres mindestens einmal wöchentlich, spätestens am letzten Werktag vor einem Sonn- und Feiertag durchzuführen. In der Zeit vom 01.11. bis 31.03. eines jeden Jahres ist die Reinigung mindestens einmal monatlich durchzuführen.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber- und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubeentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

- (2) Die Geh- und Radwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Mitteln (z. B. trockenem oder gewaschenem Kies, Granulat) zu bestreuen; Asche und sonstiger Hausmüll sind als Streugut unzulässig.

Die Verwendung von Tausalzen ist nur in Ausnahmefällen, und zwar an besonders gefährlichen Stellen, zulässig; deren Anteil soll dabei grundsätzlich nicht mehr als 20 g/qm betragen.

- (3) Nach 20.00 Uhr sind Schnee sowie Schnee- und Eisglätte bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr sind

- a) Schnee- und Eisglätte – so oft wie erforderlich – unverzüglich,
- b) Schnee unverzüglich nach beendetem Schneefall

zu beseitigen.

- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (5) Schnee und Eis sind bei vorhandenen Vorgärten oder anderen Geländestreifen erstrangig dort abzulagern – andernfalls auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Auf Fahrbahnen und in Fußgängerstraßen ohne selbständige oder erkennbar abgesetzte Gehwege gilt beidseitig ein Streifen von 1,50 m Breite als Gehweg. Hierunter sind auch die Wohn-/Stichwege einzuordnen.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot. Hundeführerinnen und Hundeführer sowie Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, Hundekot unverzüglich zu entfernen.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist; gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen- und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

#### **§ 6**

#### **Straßenreinigung durch die Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde Schönberg betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, die Straßenflächen (Fahrbahnen) und Rinnsteine zu reinigen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung den Anliegern auferlegt wird, von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- (2) Die Gemeinde ist hinsichtlich der Durchführung der Reinigungsarbeiten nach § 3 der Satzung nicht an einen bestimmten Wochentag und an eine bestimmte Uhrzeit gebunden.

#### **§ 7**

#### **Straßenreinigungsgebühren**

Zur Deckung von 70 v. H. der Kosten für die Reinigung der Straßen, für welche die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wurde, erhebt die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

#### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 12. Aug. 1995 in Kraft. Die Satzung vom 25. Mai 1977 in der Fassung vom 18. Dez. 1992 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

24217 Schönberg/Holstein, den 10.12.2010

**Gemeinde Schönberg**  
**Der Bürgermeister**

## ANLAGE A

zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönberg

### **Ortslage Schönberg**

Rauher Berg	Brookwisch bis Einmündung Krokauer Weg
Niederstraße	Lünningsredder
Am Markt	Mohnweg
Ostseestraße	Uhlandstraße
Damm	Kamillenweg
Friedhofsweg bis Nr. 21	Huflattichweg
Perserau	Hühnerbek
Eekenring	Wrömmelsberg
Stakendorfer Tor	Eichkampredder
Strandstraße	Puck'sche Koppel
Bahnhofstraße	Lamp'sche Koppel
Eichkamp	Älvdalenweg
Große Mühlenstraße	Haljalastraße
Kleine Mühlenstraße	Ratjendorfer Weg
Höhndorfer Tor	Kamp
Kuhlenkamp	Kirchkamp
Probsteier Allee	Feldstraße
Am Hang	Graskamp
Albert-Koch-Straße	Hafergang
Mühlenweg	
Schillerstraße	
Goethestraße	
Herderstraße	
Rosenweg	
Georg-Thorn-Straße	
Harderkoppel	
Bgm.-Wiese-Straße	
Apfelgarten	
Klosterkamp	

### **Holm / Kalifornien**

Bramhorst  
Osterwisch  
Kapellenweg  
An den Salzwiesen  
Seesternweg  
Deichweg  
Fernautal  
Soltwisch  
Hauerland  
Linauweg  
Verwellengrund  
Tannenweg  
Mittelstrand  
Große Heide  
Moorweg  
Möwenweg

### **Neuschönberg**

Strandstraße	Gehrtshorst zwischen Strandstraße und Holzredder
Am Karpfenteich	
Holzredder	

### **Schönberger Strand**

Promenade	Pappelweg
Am Schierbek	Eschenweg
Korshagener Redder	Am Golfplatz
Wiesenweg	Berliner Straße
Kiefernweg bis Nr. 5 (ungerade Hausnummern) und bis Nr. 18 (gerade Hausnummern)	
Lindenstraße	Palstek
Seebrückenweg	

zu § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönberg

**Ortslage Schönberg**

Friedhofsweg ab Nr. 23  
Fuchsberg  
Am Pastorenbrook  
Schulweg  
Stakendorfer Weg  
Brookauweg  
Knüll  
Knüllgasse  
Trappener Weg  
H.-A.-Schneekloth-Weg  
Krummbeker Weg  
Hebbelstraße  
Rauhbank  
Am alten Bahnhof  
Günther-Prien-Straße  
Hermann-Löns-Weg  
Wilhelm-Bauer-Straße  
Th.-Körner-Straße  
Gorch-Fock-Straße  
Fritz-Reuter-Straße  
Klaus-Groth-Straße  
Th.-Storm-Straße  
Hans-Sachs-Straße

**Ortsteil Holm/Kalifornien**

Holm  
An der Kuhbrücksau bis Nr. 17  
Pommernweg  
Kolberger Weg  
Stettiner Weg  
Breslauer Weg  
  
Sonnenweg  
Panstede  
Storchenweg  
  
Reiherstieg

**Ortsteil Neuschönberg**

Gehrtshorst ab Holzredder  
Salzwiesenweg

**Ortsteil Schönberger Strand**

Zur Felsenburg  
Kiefernweg ab Nr. 7  
Birkenweg  
Weidenweg  
Weißdornweg  
Ulmenweg  
Buchenweg  
Ahornweg  
Eichenweg  
Kirschenweg  
Haselstieg  
Holunderbusch  
Fliedergang  
Schlehenkamp  
Käptn's Gang

## **ANLAGE C**

zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönberg

### **Ortslage Schönberg**

Postweg  
Herbergsweg  
Hühnerstieg  
Drosselgang  
Swiensmarkt  
H.-A.-Schneekloth-Weg zwischen Wendehammer / Parkplatz / Günther-Prien-Straße  
Fußweg zwischen Stakendorfer Tor und Älvdalenweg

### **Ortsteil Schönberger Strand**

Weg zwischen Eschenweg und Holunderbusch  
Weg zwischen Fliedergang und Wiesenweg